

S A T Z U N G **über die Nutzung der** **Kindertageseinrichtung der Gemeinde Spergau**

Aufgrund des §§ 6,8 und § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG- LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Spergau am 10.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Spergau unterhaltene Kindertageseinrichtung.

§ 2 **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Spergau betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts als öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtungen stehen nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften jedermann zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Kindereinrichtung im Sinn dieser Satzung ist die von der Gemeinde Spergau als nachgeordnete kommunale Einrichtungen betriebene Kindertagesstätte.

Entsprechend ihrer Betriebserlaubnis sind Tageseinrichtungen

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergarten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
 3. Horte für schulpflichtige Kinder bis Eintritt in das 7. Schuljahr,
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01.08. und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.
- (5) Tagespflege
Eine Absicherung des Rechtsanspruches in Form der Tagespflege nach § 4 Absatz 3 (KiFöG) kommt nur für den Zeitraum in Betracht, wo eine Einweisung in eine Tageseinrichtung nicht abgesichert oder aus gesundheitlichen Gründen nicht realisiert werden kann.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des Kifög LSA. Leistungsberechtigte haben damit nach § 3 KiFöG das Recht, im Rahmen der freien Kapazität zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.
- (2) Die Aufnahmekapazität der Kindereinrichtung orientieren sich am Kindeswohl und ist durch die Betriebserlaubnis vorgegeben.

§ 4 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung besteht für Eltern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen; für Mütter im Mutterschutz, wenn der andere Elternteil nicht zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht oder wenn und solange das Jugendamt entscheidet, Leistungen nach § 3a Abs. 3 Satz 1 KiFöG zu erbringen.
- (2) Bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen und An- und Abmeldung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist
 - ◆ eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten grundsätzlich schriftlich mindestens drei Monate vor dem gewünschten Termin. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend der Dringlichkeit.
 - ◆ die Anerkennung der Benutzungssatzung,
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 16 KiFöG.
- (3) Der Betreuungsvertrag tritt zum 01. oder 16. des Monats in Kraft. Die Kündigung sowie die Anzeige aller Änderungen der Betreuungszeiten bedürfen der Schriftform.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Regel von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf entscheidet der Träger über eine Verlängerung der Öffnungszeit in der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hat jedes Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Spergau Anspruch auf:
 1. Ganztagsbetreuung (mehr als 25 Stunden wöchentlich),
 2. Halbtagsbetreuung (min. 25 Stunden wöchentlich)
 3. Hortbetreuung incl. Ferienbetreuung.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei der Festlegung der täglichen Anwesenheit ist die Realisierung des Bildungsauftrages abzusichern, sowie eine ungestörte Mittagsruhe zu gewährleisten. Desweiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr die Kinder möglichst nicht in die Einrichtung gebracht werden, um auch hier einen reibungslosen Ablauf im Rahmen des Bildungsauftrages zu gewährleisten.
- (4) Sofern die Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz gemäß KiFöG nicht gefährdet ist, können Betreuungsstunden zusätzlich erworben werden.
- (5) Jegliche Änderung zum Betreuungsvertrag, wie Namens- und Anschriftenänderung oder Änderung des Betreuungszeit sind umgehend in der Kindertagesstätte oder beim Träger schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis 7.00 Uhr in der Einrichtung erfolgen, um die Abmeldung des Essens zu gewährleisten. Sollte diese Uhrzeit nicht eingehalten werden, ist eine Abmeldung des Essens nicht mehr möglich.
- (7) Der Träger behält sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium vor, Betriebsferien oder Brückentage festzulegen. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer durch den Träger festgelegten Einrichtung gewährleistet. Der Elternbeitrag ist dennoch in voller Höhe zu entrichten.
- (8) Der Träger ermöglicht in den Räumen der Kindertageseinrichtung die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit durch einen vom Träger festgelegten Dienstleister. Alle Verbindlichkeiten, die durch Inanspruchnahme der Essensversorgung entstehen, sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Dienstleister zu klären.

§ 7

Aufsichtspflicht und Abholung

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch einen pädagogischen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe in die Obhut eines Erziehungsberechtigten. Bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit sind die Kinder wieder abzuholen.
- (2) Den Erziehungsberechtigten gleichgestellt sind die Personen, die durch ausdrückliche schriftliche Vollmacht (gilt auch für Lebensgefährten) des Erziehungsberechtigten zur Abholung ermächtigt wurden. Bei Bedarf kann durch das Perso-

nal der Kindertageseinrichtung der Personalausweis zur Identifikation verlangt werden.

- (3) Dem gleichgestellt ist eine schriftliche und durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnete Mitteilung über das gestattete alleinige Heimgehen des Kindes.

§ 8

Ärztliche Bescheinigung und Informationspflicht

- (1) Bei erstmaliger Anmeldung eines Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung, sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Werktage sein darf.
- (2) Wird das Kind von einer meldepflichtigen Krankheit lt. Infektionsschutzgesetz befallen, so muss es der Kindertagesstätte fernbleiben. Es wird erst wieder in die Kindertagesstätte aufgenommen, wenn entsprechend § 18 Kinderförderungsgesetz – Medizinische Betreuung - ein vom Arzt ausgestelltes Gesundheitsattest vorgelegt wird.
- (3) Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist dies den Eltern durch das Personal der Kindertagesstätte bei der Übergabe des Kindes mitzuteilen. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, muss eine schriftliche Aufforderung des Arztes vorliegen und in der Einrichtung abgegeben werden. Diese sollte insbesondere Folgendes enthalten:
- ◆ Verabreichungsform, Dosierung und Uhrzeit,
 - ◆ Information über Risiken
 - ◆ Information über Lagerung
 - ◆ Name und Rufnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen.

Das Personal hat in der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass diese Medikamente eingenommen werden.

- (4) Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren und diese erstattet unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt.

§ 9

Elternsprecher, Kuratorium

- (1) Sofern in der Kindertageseinrichtung mehr als eine Gruppe gebildet wird, wird ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren durch die Eltern gewählt.
- (2) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt zwei Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung. Zusammen mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter der Verwaltung bilden diese das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

- (3) Dem Kuratorium obliegt die Aufgabe, die Gemeinde zu beraten, und ist von ihr in grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
 3. Unterstützung der Bemühungen des Trägers, um die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung sowie um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
 4. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen,
 5. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
 6. Information der Eltern.

§ 10 Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Gemeinnützigkeit - Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) In der Kindereinrichtung werden die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- (2) Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- (3) In der Kindereinrichtung wird Bildung im elementaren Bereich betrieben. Auf der Grundlage des KiFöG LSA und dem Programm „Bildung elementar“ werden Beobachtungen am Kind durch die Erzieherinnen durchgeführt und dokumentiert, z. B. in Form von Aufzeichnungen, Fotografien u. ä.
- (4) Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung in den Kindertageseinrichtungen.
- (5) Die Kindertageseinrichtung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sie sind selbstlos tätig.
- (6) Die Mittel der Kindereinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Träger der Kindereinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindereinrichtung.
- (8) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

§ 12

Anwendung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Kindereinrichtung der Gemeinde Spergau in der Fassung vom 01.06.2005 außer Kraft.

Spergau, 13.03.2009

Gez. Scholz
Bürgermeister

Siegel